

Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens zum Stichtag 01.03.2025

Die jährlichen Angaben **zum Stichtag 01.03.** sind von den Jugendämtern zu melden.

Das Meldewesen erfolgt lediglich online über www.kibiz.web.nrw.de.

Im Rahmen von KiBiz.web und somit auch des Online-Meldebogens werden Ihnen, drei Wege des technischen Supports angeboten:

1. Das KiBiz.web-Handbuch steht in KiBiz.web zum Download zur Verfügung und gibt Ihnen Hinweise zur Bearbeitung des Meldebogens: [KiBiz.web | KiTa-Portal NRW](#)
2. Über ein Kontaktformular in der Login-Maske und nach dem Login können Sie Fragen an den technischen Support übermitteln.
3. Für eine direkte technische Beratung steht Ihnen von Montag bis Freitag, 9.00 bis 17.00 Uhr, die KiBiz.web-Hotline unter der Festnetznummer 0208-77899880 zur Verfügung. Dort wird Ihnen auch gerne bei der Navigation durch KiBiz.web weitergeholfen.

Allgemeine Hinweise zu den anzugebenden Daten:

1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen

Anzugeben ist die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen. Die Erfassung der Zahl der Kindertagespflegepersonen nach § 20 Absatz 5 KiBiz soll dort und nur von demjenigen Jugendamt erfolgen, in dessen Bezirk die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Doppelerfassungen sind zu vermeiden. Welches Jugendamt für die Geldleistung insbesondere für die Leistung des Anerkennungsbetrags für die Förderungsleistung aufkommt, das heißt, aus welchem Jugendamtsbezirk die betreuten Kinder kommen, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Nur wenn eine Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig ist, ist der örtliche Träger für die Erfassung zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege

Zusätzlich ist im Meldebogen anzugeben, wie viele Kindertagespflegepersonen davon in Großtagespflege tätig sind.

3. Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege

Darüber hinaus ist die Qualifikation der Kindertagespflegeperson einzutragen. Für jede Person muss mindestens eine Qualifikation angegeben werden. Je Person können auch mehrere Qualifikationen erfasst werden. Kindertagespflegepersonen, die ausnahmsweise

geringer als nach dem Mindeststandard von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum qualifiziert (§ 21 KiBiz) sind, weil sie zum Beispiel nur ein Kind betreuen, erfassen Sie bitte im Feld „Kommentar Jugendamt“.

4. die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kindern (Betreuungsverhältnisse am Stichtag)

Unter dem Punkt „Großtagespflege“ ist sowohl die Anzahl der Großtagespflegestellen, als auch die Zahl der dort betreuten Kinder einzutragen (Betreuungsverhältnisse am Stichtag 1. März). Es können nicht weniger Kinder als tätige Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege angegeben werden.

5. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.

Darüber hinaus ist auch die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden anzugeben, mindestens aber 5 Stunden jährlich (§ 21 Absatz 3 KiBiz).

Kommentarfeld Jugendamt:

Hier können zusätzliche Informationen des Jugendamtes eingetragen werden.

Kommentarfeld Landesjugendamt:

Hier schreiben wir Ihnen im Workflow, falls der Meldebogen Unklarheiten aufweist.